

Informationsschrift Nr. 2 zur Künstlersozialabgabe



Abgabepflicht bei der Verwertung von Design-Leistungen

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

2 Abgabepflichtige Unternehmer

In § 24 KSVG sind die abgabepflichtigen Unternehmen aufgezählt. Dazu gehören neben den typischen Verwertern wie Verlage, Galerien, Orchester, Gastspiellieferanten usw. auch die so genannten Eigenwerber. Eigenwerbung betreibende Unternehmen sind solche, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen, seine Produkte oder Dienstleistungen usw. betreiben und zu diesem Zweck künstlerische Leistungen in Anspruch nehmen. Häufig vergeben diese Unternehmen auch Aufträge an selbständige Designer um Verpackungen, Produkte usw. gestalten zu lassen.

Eine Abgabepflicht besteht aber auch, wenn Design-Leistungen ausschließlich im Rahmen der Produktentwicklung oder -gestaltung in Anspruch genommen werden, und zwar nach der so genannten Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG.

3 Verwerter von Design-Leistungen

Design-Leistungen in jeder Form werden von einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen verwertet. Beispielfhaft seien hier einige Unternehmen/Branchen aufgeführt:

- Produzenten von Konsum- und Investitionsgütern zur Gestaltung ihrer Produkte, Verpackungen
- Werbeagenturen
- Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betreiben
- Design-Büros, die z. B. als GmbH firmieren und neben den angestellten Designern oft auch eine Vielzahl von selbständig tätigen Designern beauftragen.

4 Typische Designer-Leistungen

Im Wesentlichen gibt es drei Haupttätigkeitsgruppen im Bereich Design. Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung:

Grafik-Design	Industrie-Design	Foto-Design
Werbung Publikation Plakat, Illustration Kommunikations-Design Informations-Design Corporate-Design Medien-Design Verpackungs-Design	Gebrauchsgüter-Design Investitionsgüter-Design Möbel-Design Mode-Design Textil-Design Schmuck-Design	Werbung Katalogerstellung Publikation (Presse) Plakat

Sämtliche dieser Design-Leistungen sind vom KSVG erfasst, d. h., dass die selbständigen Grafik-, Industrie-, und Foto-Designer den Versicherungsschutz nach dem KSVG genießen. Dementsprechend ist für die Inanspruchnahme der selbständigen Designer die **Künstlersozialabgabe** zu entrichten.

5 Selbständig Tätige

Alle Künstler/Designer und Publizisten, die einem Unternehmen Werke oder Leistungen erbringen und dabei nicht in einem Arbeitsverhältnis (Angestellte) stehen, sind als selbständig Tätige im Sinne des KSVG anzusehen. Eine weitergehende Bedeutung, z. B. im Sinne einer berufsmäßigen Erwerbstätigkeit, kommt dem Merkmal "Selbständigkeit" **nicht zu. Es sollen lediglich Entgelte an solche Künstler/Designer ausgeklammert werden, die bei dem abgabepflichtigen Unternehmen als Angestellte abhängig beschäftigt sind.**

Eine weitere Differenzierung z. B. danach, ob ein Gewerbe oder ein Handwerk betrieben wird, sieht das KSVG nicht vor. Die Eintragung eines Designers in das Gewerberegister schließt also die Künstlersozialabgabepflicht des Auftraggebers **nicht** aus, sondern spricht eindeutig für eine selbständige und damit auch abgabepflichtige Tätigkeit.

Gesellschafter und Geschäftsführer juristischer Personen (GmbH, eingetragener Verein) sind häufig ebenfalls künstlerisch tätig, ohne gegenüber dem Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Auch in diesen Fällen unterliegen die hierfür gezahlten Entgelte der Künstlersozialabgabepflicht.

Die Künstlersozialabgabepflicht besteht auch für Entgeltzahlungen an Künstler/Designer, die **nicht** nach dem KSVG versichert werden können. Dies können z. B. sein:

- Designer, die ihren **ständigen Aufenthalt im Ausland** haben bzw. im Ausland tätig sind oder
- Personen, die **nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig** künstlerisch oder als Designer tätig werden (Studenten, Pensionäre u. a.).

Beispiel: *Ein fest angestellter Designer entwirft nebenberuflich für ein anderes Unternehmen Produkte. Häufig kommt es auch vor, dass Architekten – also Personen aus einem anderen Beruf – Einrichtungsgegenstände oder andere Konsumgüter gestalten und hierfür ein Entgelt als Lizenzzahlung erhalten.*

Alle Entgelte unterliegen der Abgabepflicht. Dies ergibt sich auch aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30. Januar 2001 – B 3 KR 1/00 R – über die Abgabepflicht von Lizenzzahlungen an renommierte Architekten und Designer für die Verwertung von Entwürfen für Türgriffe und Fensterbeschläge.

6 Abgabepflichtiges Entgelt

Das abgabepflichtige Entgelt ist alles, was ein Künstler/Designer für die Inanspruchnahme seiner Leistungen erhält. Die Entgelte werden z. B. als Auftragsvergütung, Lizenzen/Honorare oder unter einer anderen Bezeichnung ausgezahlt. Zu diesen Entgelten gehören sämtliche **Nebenkosten**, die dem Designer/Künstler vergütet werden. Typischerweise sind die Designer-Leistungen das Ergebnis einer Vielzahl einzelner Tätigkeiten (Planung, Entwicklung, Marktforschung, Auswahl, Ausführung usw.). Es kann jedoch keine Trennung der kreativen von eher technisch geprägten Tätigkeiten vorgenommen werden. Das gesamte für einen Auftrag an den Designer ausgezahlte Entgelt (einschließlich aller Nebenkosten) unterliegt der Abgabepflicht.

Unerheblich ist es letztlich auch, ob die Entwürfe umgesetzt, die erworbenen Rechte realisiert werden. D. h., auch wenn der Entwurf eines Werbefaltblattes, einer Verpackung oder eines Produktes nicht gedruckt bzw. umgesetzt wird, sind die hierfür gezahlten Entgelte an die Künstlersozialkasse zu melden.

7 Gelegentliche Auftragserteilung

Soweit Unternehmen im Rahmen der Produktentwicklung nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Industrie- bzw. Produkt-Designer vergeben, ist von einer Abgabepflicht gemäß § 24 Abs. 2 KSVG auszugehen.

Regelung für alle Entgeltzahlungen bis 31.12.2014:

Für die Beurteilung, wann eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung vorliegt, kommt es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum an. Außerdem ist zu beachten, dass ein (Gesamt-) Auftrag, der sich aus einer Mehrzahl von künstlerischen oder publizistischen Einzelleistungen zusammensetzt, bereits zur Abgabepflicht führen kann. Folglich reicht in vielen Fällen schon eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus – genauso wie eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, die, im Einzelnen betrachtet, nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein müssen. Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr kann die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich“ auch erfüllt sein, wenn Ausstellungen, Werbemaßnahmen o. ä. regelmäßig z. B. alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

Beispiel: *Ein Gewerbebetrieb lässt sich seinen Internetauftritt gestalten. Die Erstellung der Internetseite beinhaltet diverse künstlerische und publizistische Einzelleistungen wie z. B. Entwurf, Struktur, Navigation, grafische Gestaltung (Farben, Schriften, Logos etc.), Fotografie, Texte. Der Gewerbebetrieb wird damit zur Künstlersozialabgabe verpflichtet.*

Lediglich die einmalige oder seltene, unbedeutende Inanspruchnahme von Design-Leistungen führt nicht zur Abgabepflicht.

Beispiel: *Ein Handwerksbetrieb oder Rechtsanwaltsbüro lässt sich ein Firmenschild sowie einmalig Briefkopf und Visitenkarten entwerfen. Es besteht keine Abgabepflicht.*

Regelung für alle Entgeltzahlungen ab 01.01.2015:

Für die Beurteilung, wann eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung vorliegt, gilt für alle Entgeltzahlungen ab 01.01.2015 folgendes: Eine gelegentliche Auftragserteilung liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt.

Beispiel: *Ein Rechtsanwaltsbüro lässt sich ein Firmenschild sowie einmalig Briefkopf und Visitenkarten entwerfen. Für die Entwürfe werden in einem Kalenderjahr 650 Euro gezahlt. Da in dem Kalenderjahr die Gesamtsumme von 450 Euro überschritten wird, liegt keine gelegentliche Auftragserteilung vor, so dass Abgabepflicht besteht.*

Übersteigt die Gesamtsumme der gezahlten Entgelte die 450-Euro-Grenze in einem Kalenderjahr nicht, besteht keine Abgabepflicht als Eigenwerber oder nach der Generalklausel. Eine **unaufgeforderte** Meldung an die Künstlersozialkasse ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Beispiel: *Ein Handwerksbetrieb beauftragt im Jahr 2015 zum Firmenjubiläum eine Werbeagentur mit der Erstellung eines Werbeflyers. Die Kosten dafür belaufen sich auf 430 Euro. Weitere Entgelte werden in 2015 nicht gezahlt. Da nicht mehr als 450 Euro für Maßnahmen der Eigenwerbung angefallen sind, besteht keine Abgabepflicht für den Handwerksbetrieb; die gezahlten Entgelte müssen der Künstlersozialkasse nicht unaufgefordert gemeldet werden.*

Wird ein Unternehmen jedoch von der Künstlersozialkasse **aufgefordert** eine Entgeltmeldung abzugeben, müssen auch Entgelte unterhalb der 450-Euro-Grenze angegeben werden. In diesen Fällen wird jedoch keine Künstlersozialabgabe berechnet bzw. erhoben.

8 Weitere Informationen

Das Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe und weitere Einzelheiten und Hinweise zu den abgabepflichtigen Tätigkeiten können unseren Informationsschriften Nr. 1 und Nr. 6 entnommen werden, die auch telefonisch bei der Künstlersozialkasse angefordert werden können. Für weitere Informationen steht die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven gern zur Verfügung.

Ihre Künstlersozialkasse

